OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250166/11/GS/CJ

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Dr. C S, vertreten durch Rechtsanwalt, in x W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Dezember 2019, GZ: Verf-015-W-26-2019, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), im fortgesetzten Verfahren auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 2023, Ra 2020/04/0088-5,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und es wird festgestellt, dass das Magistrat Wels als belangte Behörde das Begehren auf Auskunft des Dr. C S, gestellt mit Antrag vom 3. September 2019, zu Unrecht verweigert und die beantragte Auskunft zu erteilen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit an das Magistrat Wels gerichtetem Schreiben vom 3. September 2019 begehrte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erstens Auskunft betreffend die Höhe der Kosten, die der Stadt Wels für in einem näher bezeichneten Medium geschaltete Inserate in den Jahren 2016 – 2019 entstanden sind. Zweitens begehrte er Auskunft betreffend die Höhe der Einnahmen, die die Stadt Wels dadurch lukriert habe, dass sie es in diesem Medium in den Jahren 2016 bis 2019 gestattet hat, mehrere „Verteilertaschen“ auf dem Marktplatz anzubringen.

I.2. Nachdem die belangte Behörde die begehrte Auskunft – unter Hinweis auf näher genannte Verschwiegenheitspflichten – mit Schreiben vom 16. September 2019 verweigerte, ersuchte der Bf mit an das Magistrat Wels gerichtetem Schreiben vom 11. Oktober 2019 um entsprechende Ausstellung eines diesbezüglichen Bescheides.

I.3. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2019 wies die belangte Behörde das Auskunftsbegehren des Bf ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Auskunftserteilung das Recht des Medieninhabers auf Geheimhaltung seiner bezogenen Daten entgegenstehe. Sowohl durch die Schaltung der Inserate lukrierte Einnahmen als auch die Ausgaben für das Anbringen von „Verteilertaschen“ würden Vorgänge geschäftlicher und kommerzieller Art darstellen, sie würden unter das Geschäftsgeheimnis fallen.

I.4. Mit Erkenntnis vom 17. März 2020, LVwG-250166/2/Gf/RoK, wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Über die vom Bf erhobene Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Mai 2023, Ra 2020/04/0088-5, wie folgt entschieden:

„Der Revisionswerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung unter anderem vor, das Verwaltungsgericht weiche mit gegenständlich angefochtenem Erkenntnis von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. August 2017, Ra 2015/04/0010, ab. In dem - der zitierten Entscheidung - zu Grunde liegenden Verfahren sei dem Auskunftswerber die Auskunft nach dem NÖ Auskunftsgesetz über die Gesamthöhe von Anwaltshonoraren, die von einer Gemeinde bezahlt worden seien, verweigert worden. Dies mit der Begründung, dass die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten der Anwalts-GmbH der begehrten Auskunft entgegenstehe. Der Verwaltungsgerichtshof habe jedoch ausgesprochen, dass die bloße Bekanntgabe der Gesamthöhe der bezahlten Anwaltshonorare (sohin ohne Aufschlüsselung der Gesamthöhe) keinen Eingriff in das Geschäftsgeheimnis der Anwalts-GmbH darstelle.

Der gegenständliche Fall sei gleichgelagert. Der Revisionswerber habe ebenfalls nur Auskunft hinsichtlich der ‚Gesamtkosten bzw. Gesamteinnahmen', hingegen keine genaue Aufschlüsselung der Kosten und Einnahmen begehrt. Die begehrten Informationen würden es dem Revisionswerber nicht ermöglichen, den ‚essentiellen Inhalt' der Vereinbarung zwischen der belangten Behörde und dem Inhaber des gegenständlichen Mediums zu eruieren. Es gebe sohin keinen gesetzlichen Grund für die Verweigerung der begehrten Auskunft.

Die Revision erweist sich bereits aus diesem Grund als zulässig und auch als berechtigt.

Nach § 1 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1988 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2019, haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Nach § 2 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz hat jedermann ein Recht auf Auskunft.

Nach § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Der vorliegend zu beurteilende Ausgangssachverhalt, die rechtlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts und die als grundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage gleichen in ihren maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Aspekten derjenigen Konstellation, die dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. August 2017, Ra 2015/04/0010, zugrunde lag. Insoweit kann gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die dort erfolgten Darstellungen (Rn. 4 f) sowie die rechtlichen Ausführungen (insbesondere Rn. 15 bis 17) verwiesen werden.

Die Begründung des gegenständlich angefochtenen Erkenntnisses erweist sich - gleich zu jenem dem in Rn. 16 zitierten Judikat des Verwaltungsgerichtshofs zu Grunde liegenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich - als nicht tragfähig. Gegenständliches Auskunftsbegehren war alleine darauf gerichtet, jeweils die Gesamthöhe von in Rn. 1 näher dargelegten Ausgaben sowie Einnahmen der Stadt Wels - bezogen auf einen bestimmten Zeitraum - aufgrund allfälliger Geschäftsbeziehungen mit dem Inhaber des Mediums mitgeteilt zu

bekommen. Laut dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt beantragte der Revisionswerber keine genauere Aufschlüsselung, die geeignet wäre die Kalkulation der Preisvereinbarungen sowie die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen offenzulegen. Folglich stellt die vom Revisionswerber begehrte Auskunft auch keinen Eingriff in das Geschäftsgeheimnis des Medieninhabers dar. Inwiefern es dem Revisionswerber möglich sein sollte, auf Grund der Angabe eines bloßen Jahresaufwandes ‚den essentiellen Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung' zu eruieren, wird vom Verwaltungsgericht weder begründet noch ist dies ersichtlich.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts steht dem Auskunftsbegehren des Revisionswerbers somit keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiter-verwendungsgesetz entgegen.

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Erwägungen:

Nach § 1 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1988 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2019, haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Nach § 2 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiter-verwendungsgesetz hat jedermann ein Recht auf Auskunft.

Nach § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiter-verwendungsgesetz ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis ausgeführt hat, war gegenständliches Auskunftsbegehren alleine darauf gerichtet, jeweils die Gesamthöhe von näher dargelegten Ausgaben sowie Einnahmen der Stadt Wels - bezogen auf einen bestimmten Zeitraum – aufgrund allfälliger Geschäftsbeziehungen mit dem Inhaber des Mediums mitgeteilt zu bekommen. Laut dem festgestellten Sachverhalt beantragte der Bf keine genauere Aufschlüsselung, die geeignet wäre, die Kalkulation der Preisvereinbarung sowie die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen offen zu legen. Folglich stellt die vom Bf begehrte Auskunft auch keinen Eingriff in das Geschäftsgeheimnis des Medieninhabers dar. Dem Auskunftsbegehren des Bf steht somit keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz entgegen.

Es war daher auszusprechen, dass die belangte Behörde die Auskunft zu Unrecht verweigert hat und ihrer Auskunftspflicht betreffend die beantragten Fragen wie im Antrag vom 03.09.2019 gestellt, nachzukommen hat. Diesbezüglich ist weiters auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 2016, Ra 2015/03/0038, zu verweisen, der in einem vergleichbaren Fall ausgesprochen hat wie folgt: „Die Verwaltungsgerichte haben gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden. Da der erteilten Auskunft als bloßer Wissenserklärung kein Bescheidcharakter zukommt, kann eine Auskunft selbst nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruchs des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein. Das Verwaltungsgericht ist allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Gelangt das Verwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die belangte Behörde die Auskunft zu Unrecht verweigert hat, so kann es lediglich diesen (feststellenden) Ausspruch treffen.“

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger